

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 32/2026/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	23.04.2026	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtrat

23.04.2026

Betreff

Berufung gegen das Urteil des LG Görlitz Schaden Warnsdorfer Straße

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gegen das Urteil des LG Görlitz, Az. 1 O 448/22 vom 01.04.2026 wegen Schadensersatz und Feststellung (Warnsdorfer Straße), Berufung einzulegen.

Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 23.04.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14 + 1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung/Begründung

Der Sachverhalt selbst ist im Urteil des LG Görlitz, Az. 1 O 448/22 unter Tatbestand nachzulesen. Zu ergänzen ist lediglich, dass unmittelbar nach Auftreten der Unterspülungen ein Sachverständiger mit der Schadenserfassung und der Ursachenermittlung durch die Stadt beauftragt wurde. Dieser stellte klar den Zusammenhang zwischen der i.A. der Telekom AG erfolgten Spülbohrung und den Schäden an der Warnsdorfer Straße heraus. Im gerichtlichen Verfahren ist aber dann der Schwerpunkt auf einen von der Stadt zu beweisenden Zustand der Straße und der dort verlegten Leitungen vor dem Schadensereignis angestellt worden. Zur rechtlichen Darstellung wurde die Stellungnahme des beauftragten RA Herr Bärsch beigelegt.



Die Stadt Seifhennersdorf beauftragte 2020 erstmals die Kanzlei E W B Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB mit der Bearbeitung des Sachverhaltes. Dies erfolgte zu diesem Zeitpunkt über eine bereits bestehende Grundvereinbarung (Honorarvertrag). Mit Beschluss 118/2022 wurde festgelegt, dass der am mit den rechtlichen Rückforderungen der Kosten des Straßenschaden 2019 in der Warnsdorfer Straße befasste Rechtsanwalt Bärsch weiterhin, trotz seines Kanzleiwechsels, beauftragt bleibt.

Mit dem am 1.04.2026 ergangenen Urteil am Landgericht Görlitz (Anlage) wurde die Klage der Stadt Seifhennersdorf abgewiesen. Wie in der beigelegten Stellungnahme des beauftragten Rechtsanwaltes ersichtlich ist, wird eine Berufung empfohlen. Diese muss bis zum 04.05.2026 eingelegt werden.

Zu den finanziellen Prozessrisiken (der Streitwert ist auf 405.671,53 € festgesetzt) ist ebenfalls eine Stellungnahme des beauftragten RA Bärsch beigelegt.

Anlage.

Urteil Landgericht Görlitz
Stellungnahmen RA Bärsch

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
14.04.2026		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit